

wichtige Bedenken beseitigt, welches bei der ersten Berathung hier in diesem Saale geltend gemacht wurde, daß wohl bei besonderen Gelegenheiten, namentlich bei öffentlichen Wahlen, die Behörde diejenigen Orte, wo Placate, also Wahlbekanntmachungen, Wahlprogramme u. s. w. angeschlagen werden dürfen, daß die Behörde die Zahl dieser Orte zu sehr beschränken könnte; es wurde da als äußerste Möglichkeit angeführt, es könnte ein Gemeindevorstand sagen: ihr dürft solche Placate nur in meiner Stube anschlagen. Nun ist von der Staatsregierung auf unseren Wunsch ausdrücklich zu Protokoll erklärt worden, daß sie unter „bestimmten Orten“ nicht das meine, daß im einzelnen Falle die Behörde bestimmen könne, es dürften nur da und da Placate angeschlagen werden, es dürften z. B. vor der Wahl Wahlprogramme und Wahlplacate nur an den und den Ecken angeschlagen werden, sondern es sei so gemeint, daß ein- für allemal die Behörde, wie es factisch jetzt schon ist, gewisse Orte in den Städten oder Dörfern bestimmt, wo Placate angeschlagen werden dürfen, also nicht mit Rücksicht auf einzelne Fälle eine solche Beschränkung eintreten könne. Wohl aber soll es der Behörde vorbehalten bleiben, namentlich für gewerbliche Placate außer diesen ein- für allemal bestimmten Orten in besonderen Fällen noch mehr zu bestimmen. Wenn z. B. in einem Orte eine Gewerbeausstellung oder eine Vieh- ausstellung oder sonst etwas wäre, so ist es natürlich gewerblich vortheilhaft, wenn die Placate an sehr vielen Orten angeschlagen werden. Dann also wird die Behörde außer an den gewöhnlichen Placatorthen noch mehr Orte bestimmen, so daß auf diese Weise die Behörde nur zu Gunsten der Placatsfreiheit, nicht zum Nachtheil derselben etwas bestimmen kann. Unter diesen Umständen haben wir auch bei diesem Artikel uns beruhigt und beruhigen müssen, da ein Weiteres von Jenseits nicht zu erreichen war, und ich glaube, es wird auch der Kammer etwas Anderes nicht übrig bleiben, als sich zu beruhigen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch zu diesem Vorschlage der Ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilen? — Ertheilt.

Referent Dr. Biedermann: Der letzte Differenzpunkt endlich, der bei Art. 27 Alinea 3 bestand, wo die Zweite Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung die Behandlung über die Aburtheilung der Preßvergehen aus der nicht öffentlichen Sitzung, wie es im Entwurfe hieß, in die öffentliche verwies, wo aber in der Ersten Kammer die nicht öffentliche Sitzung wiederhergestellt wurde, ich sage: dieser Differenzpunkt hat sich auf die leichteste Weise dadurch erledigt, daß die jenseitige Deputation nachgab, weil die Regierung schon ihr Einverständnis erklärt hatte. Die Kammer braucht also nur bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben; es bedarf keines neuen Beschlusses, da die Differenz zu unseren Gunsten erledigt ist.

Präsident Haberkorn: Da derselbe Herr Referent auch das Referat hat über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bürgerrechtsgebühren\*) u. s. w. betreffend, so würde derselbe auch sogleich fortfahren können. — Wir gehen also zu Punkt 3 der Tagesordnung über.

Referent Dr. Biedermann: Bei dem kurzen Gesetzentwurfe über die Bürgerrechtsgebühren und die directen Wahlen sind auch einige Differenzpunkte mit der jenseitigen Kammer entstanden und wir sind in dem Stadium, wo die Kammer sich zunächst zu erklären hat, ob sie ihrerseits stehen bleiben wolle; dann erst wird das Vereinigungsverfahren eintreten. Ich bemerke, daß in § 1 eine Abweichung von dem Entwurfe durch unseren Beschluß herbeigeführt wurde; nämlich die für die öffentlichen Beamten gemachte Ausnahme, die Befreiung derselben von den Sporeten für das Bürgerwerden, ließen wir weg. Die Erste Kammer ist darin unserem Beispiel gefolgt. Zu § 2 hatte die diesseitige Kammer einen Zusatz beschlossen, wornach die Wahlen der Ersatzmänner, wenn eine Gemeinde dies wünscht, abgesondert von der Wahl der Stadtverordneten selbst erfolgen könnte, also facultativ. Die Erste Kammer ist darauf nicht eingegangen; sie hat dies für eine zu tief greifende Abänderung erachtet, als daß in diesem provisorischen Gesetze darüber Bestimmung getroffen werden solle. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen jedoch, vor der Hand dabei stehen zu bleiben.

Präsident Haberkorn: Bleibt die Kammer hierbei stehen? — Gegen 2 Stimmen.

Referent Dr. Biedermann: Es ist sodann in der jenseitigen Kammer zu diesem § 2 ein anderweiter Zusatzantrag beschlossen worden, der von dem Herrn Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Sichel ausging und, obschon er von der jenseitigen Deputation bekämpft wurde, doch die Majorität erhielt. Er bezweckt eine Art von indirectem Zwang zur Theilnahme an den Wahlen; es soll nämlich verordnet werden, daß die Stimmberechtigten bei den Wahlen der Stadtverordneten u. s. w. jedesmal aufgezeichnet werden, und es sollen dann die Namen Derer, die wirklich abgestimmt haben, publicirt werden, so daß damit Diejenigen, die ihr Wahlrecht nicht gebraucht, ihre Wahlpflicht nicht geübt haben, eine Censur erhalten vor der öffentlichen Meinung. Ihre Deputation konnte sich zur Annahme dieses Antrags nicht wohl entschließen, da jeder solche, wenn auch indirecte Zwang zur Ausübung eines politischen Rechts, zur Uebung einer politischen Pflicht nicht zweckmäßig erscheint; es muß das der wachsenden politischen

\*) Vergl. L. R. II. R. S. 2848 fgg. — L. R. I. R. S. 981 fgg.